

**Live Musik Kommission e.V.**  
**Wahl- und Abstimmungsordnung**

**1 – Allgemeines**

Die Delegiertenversammlung des Live Musik Kommission e.V. hat gemäß §3, Abs. 2 der Satzung vom 02.11.2012 auf der Delegiertenversammlung am 07.11.2022 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2023 verabschiedet.

**2 - Präambel**

Die Mitglieder der LiveKomm haben sich dafür entschieden, Ihr Stimmrecht über Vertreter:innen gemäß eines Delegiertenprinzips ausüben zu lassen.

Das Stimmrecht für alle Wahlen und Abstimmungen des Vereins insbesondere gemäß § 7b Abs. 2 der Vereinsatzung wird durch Delegierte ausgeübt.

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen, besitzen Einzelmitglieder sowie die Delegierten der Landesverbände / Regionalnetzwerke.

**3 – Stimmrechtsausübung**

**Stimmrechte Einzelmitglieder**

1. Jedem Einzelmitglied des Verbandes steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Eine Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied oder einen sonstigen Dritten ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist durch einen vertretungsberechtigten oder hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter aus den Kreisen seiner Mitarbeiter oder Gesellschafter:innen auszuüben. Die Vertretungsberechtigung bzw. Bevollmächtigung ist spätestens 2 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich im Original nachzuweisen.

**Stimmrechte Mitgliedsverbände**

2. Jeder Landesverband bzw. jedes Regionalnetzwerk erhält pro angefangene 10 Mitglieder eine:n Delegierte:n mit 10 Stimmen, mindestens aber zwei Delegierte = 20 Stimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechtes hat ein Mitgliedsverband Delegierte zu wählen bzw. zu bestimmen und in die Delegiertenversammlung der LiveKomm zu entsenden. Soweit keine ausreichende Anzahl von Delegierten gewählt oder bestimmt wurden, können die dem Mitgliedsverband zustehende Stimmen auf die gewählten oder benannten Delegierten gebündelt zur Wahrnehmung übertragen werden.

Ein:e Delegierte:r kann bis zu 30 Stimmen wahrnehmen.

Die Namen der gewählten / bestimmten Delegierten sind spätestens 2 Tage vor Start zu einer Delegiertenversammlung mitzuteilen und deren Berechtigung sowie Anzahl von Stimmen pro Delegierte:n schriftlich im Original nachzuweisen.

Regionalverbände können ihre Stimmrechte durch den jeweiligen Landesverband wahrnehmen lassen.

3. Die Namen und die Legitimation der Delegierten sind der LiveKomm durch die Landesverbände / Regionalnetzwerke oder falls nicht vorhanden den Ansprechpartner des Bundeslandes vor der Mitgliederversammlung in Textform zu melden.

4. Entzieht die Mitgliederversammlung einem/einer Delegierten des Landesverbandes / Regionalnetzwerkes bei einer Mitgliederversammlung während der Wahlperiode die Legitimation, ist die Geschäftsstelle der LiveKomm schriftlich rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung zu unterrichten.

5. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, der Landesverband/Regionalnetzwerk seine Beitragspflicht erfüllt hat. Der Landesverband / Regionalnetzwerk ist spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes drauf hinzuweisen.